

und allgemein-psychologischen Gesichtspunkten.

Der Richter sollte einen möglichen Logik-Effekt nicht nur bei Aussagenden beachten, sondern sich auch selbst davon frei halten, weil in der Lebenswirklichkeit viele Dinge, Verhaltensweisen und Begründungen nicht sinnvoll, logisch oder rationell ablaufen. Er muß also auch mit „unlogischen“ Erklärungen, „sinnlosen“ Verhaltens- und Reaktionsweisen und abwegigen Denk-, Gefühls- und Motivationsprozessen bei Aussagenden rechnen, ohne daß damit psycho-pathologische Erscheinungen verbunden sein müssen. So kann ein heftiger Affekt zu einem persönlichkeitsfremd anmutenden Verhalten führen, eine komplizierte Lebenslage kann zeitweise das Aufgeben von grundlegenden Lebensprinzipien bewirken, auch besonnene Menschen können im Konflikt unbesonnen handeln usw.

Einige Menschen neigen zu Pauschalurteilen (Tendenz zum summarischen Urteil). Ohne ausreichende Urteilsgrundlage nehmen sie einzelne, mitunter nur oberflächliche Merkmale wahr, und schon ist für sie der Sachverhalt — auf Grund ihres Vorurteils — „völlig klar“. Wahrnehmung, Erinnerung, Erklärung, Reproduktion erfolgen nach einem vorgeformten Schema. Erscheinungen, die nicht ins Schema zu passen scheinen, werden ignoriert oder so umgeformt, daß sie dem Schema gerecht werden. Diese undifferenzierte Betrachtungs-, Denk- und Erklärungsweise bedient sich mit Vorliebe der Etikettierung. Sie führt dazu, daß aus einzelnen negativ bewerteten Erscheinungen, z. B. nachlässige Ausdrucksweise, ungepflegtes Äußeres, allgemeine Schlüsse gezogen werden.

Die Tendenz zur unzulässigen Verallgemeinerung einzelner festgestellter Merkmale oder von Einzelbeobachtungen wird in der Psychologie als Hof-Effekt bezeichnet. Ausgehend von einem globalen Gesamteindruck, werden auch spezielle Teilurteile in der gleichen Richtung abgegeben, obwohl sie gar nicht belegt sind. So kann eine Gesetzesverletzung oder auch eine moralische Entgleisung Anlaß sein, einen negativen „Hof“ um diesen Menschen zu bilden. Alles wird nun im Licht „des Straftäters“ oder „des unmoralischen Menschen“ gesehen und entsprechend bewertet.

Audi bei der Neigung zu Extremurteilen herrscht eine undifferenzierte Denk- und Urteilsweise vor. Sowohl Übertreibungen, Übersteigerungen als auch Bagatellisierungen und Beschönigungen gehören, wenn sie extrem formuliert werden, in diesen Zusammenhang.

Machen Personen Angaben über ihnen nahestehende, gut bekannte und vertraute Personen (Kinder, Ehepartner, Freunde, Geschwister), so besteht die Möglichkeit eines Kontakt-Fehlers. Das spezifische Verhältnis zu der gut bekannten Person (Gefühle, Interesse, Rücksichten) färbt auch auf die Angaben ab; die Subjektivität ist sehr stark, die Objektivität der Angaben also fraglich. Alles wird durch die „Brille der Einstellung zum anderen“ gesehen.

Die Beachtung psychologischer Erkenntnisse und Prinzipien ist Voraussetzung einer effektiven Verhandlungsführung. Sie im konkreten Strafverfahren anzuwenden ist eine in erster Linie dem Richter zufallende Aufgabe.

8.3.3.

Beginn der Hauptverhandlung

Als „Beginn der Hauptverhandlung“ wird die Gesamtheit der Prozeßhandlungen bezeichnet, die den Gang der Hauptverhandlung vor der Beweisaufnahme einleiten. Das Gesetz (§ 221) bestimmt diese Prozeßhandlungen, die zu protokollieren sind, und ihre Reihenfolge, die genau einzuhalten ist. Während des Beginns der Hauptverhandlung verschafft sich das Gericht Klarheit, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung vorliegen und ob die Voraussetzungen für einen konzentrierten Ablauf der Hauptverhandlung gegeben sind.

8.3.4.

Die Beweisaufnahme

Aus der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung ergibt sich als Regel:

- a) Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der Beteiligten, deren Anwesenheit das Gesetz verlangt.
- b) Von mehreren Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, hat das Gericht grundsätzlich dasjenige auszu-